

Dienstvereinbarung

„Vertrauenspersonen zum Themenfeld Depression“

Präambel

Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements hat sich die Universität Paderborn zum Ziel gesetzt, für das Krankheitsbild „Depression“ zu sensibilisieren und darüber aufzuklären.

Eine Maßnahme ist die Ausbildung und Bestellung von Vertrauenspersonen zum Themenfeld Depression (nachfolgend Vertrauensperson). Die Vertrauenspersonen bieten sich als erste Anlaufstation für von Depression Betroffenen (potentiell selbst betroffen oder durch im Umfeld Erkrankte betroffen) an. Sie arbeiten nach dem Grundprinzip: „Kollegiale Hilfe zur Selbsthilfe“. Zudem unterstützen sie die Aufklärungsarbeit innerhalb der Universität über das Krankheitsbild, indem sie ihr Hilfsangebot bekannt machen.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität Paderborn.

2. Zielsetzung

Diese Dienstvereinbarung hat das Ziel, das besondere Engagement der Vertrauenspersonen zu würdigen, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen darzustellen.

3. Hilfsangebote

3.1 Die Universität bietet betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedene Beratungsmöglichkeiten an. Als Ansprechpartner innerhalb der Universität dienen insbesondere die eigens hierfür ausgebildeten Vertrauenspersonen.

3.2 Die Vertrauenspersonen

- verstehen sich als Laien, die aufgrund ihrer Ausbildung und Praxiserfahrung besonders dazu befähigt sind, Kolleginnen und Kollegen mit Problemen in partnerschaftlicher Weise Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- bieten (potentiell) von Depression betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine erste Anlaufstelle in der Beratung,

- klären gemeinsam mit den Betroffenen die Problemlage mit dem Ziel, rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess mit einzubinden. Dabei nehmen die Vertrauenspersonen eine „Brückenfunktion“ wahr. Sie informieren Ratsuchende über Präventionsmöglichkeiten sowie Beratungs- und Behandlungsangebote (z.B. externe Beratungsstellen, ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte).

3.3 Dagegen werden Vertrauenspersonen

- nicht therapeutisch tätig und
- können den Erfolg ihrer Bemühungen nicht garantieren. Demzufolge können Sie sich weder verbürgen noch haftbar gemacht werden für die Umsetzung oder den Erfolg gemeinsam erarbeiteter Lösungen bei betreuten Kolleginnen und Kollegen.

3.4 Die Beratung der Vertrauenspersonen endet spätestens mit dem Ausscheiden des Ratsuchenden aus dem Dienst der Universität Paderborn.

4. Stellung der Vertrauenspersonen

4.1 Rechtliche Stellung

4.1.1 Beschäftigte, die sich freiwillig bereit erklären, können Vertrauenspersonen werden.

4.1.2 Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und weisungsungebunden im Nebenamt aus. Sie werden vom Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung nach Abschluss einer Grundausbildung bestellt.

4.1.3. Der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte der/des Vertrauensperson soll deren bzw. dessen Tätigkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange unterstützen.

4.1.4. Vertrauenspersonen dürfen sich unmittelbar an die Leitung der Universität wenden. Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Universität kann je nach Bedarf einmal oder mehrmals im Jahr ein Gespräch zwischen den Vertrauenspersonen und der Universitätsleitung über allgemeine psychosoziale Probleme in der Universität stattfinden.

4.1.5 Die Tätigkeit als Vertrauensperson endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Vertrauenspersonen können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden.

Die Universitätsleitung kann aus wichtigen Gründen zu der Entscheidung gelangen, die Tätigkeit einer Vertrauensperson zu beenden. Die Gründe hierfür sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Die Entscheidung des Präsidenten / der Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung ist abschließend.

4.2 Zeitlicher Umfang der Tätigkeit

- 4.2.1 Die Tätigkeit als Vertrauensperson sollte die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen. Deshalb soll der zeitliche Umfang für die Tätigkeit als Vertrauensperson in der Regel 10 % der Jahresarbeitszeit nicht übersteigen; in Einzelfällen sind nach Absprachen mit Vorgesetzten zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies der Dienststelle anzuzeigen.
- 4.2.2. Die Tätigkeit als Vertrauensperson ist bei der Belastung durch das Hauptamt zu berücksichtigen. Eine Tätigkeit als Teilzeitkraft steht der Ausübung der Tätigkeit als Vertrauensperson nicht entgegen.
- 4.2.3 Vertrauenspersonen zeigen ihren Vorgesetzten beim Verlassen ihres Arbeitsplatzes ihr Tätigwerden an, ohne dabei über Art und Inhalt ihrer Aufgabe Auskunft geben zu dürfen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr an den Arbeitsplatz.
- 4.2.4. Zusätzlich erhalten die Vertrauenspersonen im Rahmen ihres Dienstes die Möglichkeit zur Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen und Supervisionen.

5. Verschwiegenheitspflicht

- 5.1 Die den Vertrauenspersonen bekannt gewordenen Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen abweichen.
- 5.2 Vertrauenspersonen sind im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von bestehenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Unterrichtungspflichten befreit, außer in Fällen einer erheblichen Gefahr für andere Personen. Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 138 StGB) bleibt für die Vertrauenspersonen bestehen und ein Zeugnisverweigerungsrecht der Vertrauenspersonen im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten der Beratungstätigkeit besteht nicht. Den Vertrauenspersonen wird empfohlen, zu Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen.
- 5.3 Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit soll Vertrauenspersonen ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt werden.

6. Aus- und Fortbildung

Die Schulung und Supervision der Vertrauenspersonen wird durch die Universitätsleitung gewährleistet.

6.1 Grundausbildung

Vertrauenspersonen erhalten eine Grundausbildung in Gesprächsführung, Konfliktlösungsstrategien sowie grundlegenden Kenntnissen zu Depressionen.

6.2 Fortbildung und Supervision

Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen und Supervisionen als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sozialer Arbeit ist bei allen aktiven Vertrauenspersonen verpflichtend.

Verpflichtend sind folgende Veranstaltungen:

- Seminar zur Gesprächsführung (alle 36 Monate) sowie
- Ein Seminar zur weiteren fachlichen Qualifizierung (alle 36 Monate)

Bei wiederholter Nichtteilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen und Supervisionen erfolgt eine Prüfung bzw. Entpflichtung der entsprechenden Vertrauensperson von ihrem Nebenamt.

Die Superversionen stellen wie auch die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen geschützten Raum dar. Die Leiter sind daher so wie die übrigen Teilnehmenden zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die in der Supervision, Aus- und Fortbildung zur Sprache gekommenen Inhalte verpflichtet.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung ist mit der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung abgestimmt.

Sie tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2014 in Kraft und gilt unbefristet mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Zu ihrer Gültigkeit wird sie in den „Amtlichen Mitteilungen“ – Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.PB) veröffentlicht.

Paderborn, den 26.06.2014



Der Präsident

Prof. Dr. Nikolaus Risch



Die Vizepräsidentin für den Wirtschafts – und
Personalverwaltung

Simone Probst



für den Wissenschaftler-Personalrat

Matthias Neu



für den Personalrat der Beschäftigten in
Technik und Verwaltung

Kurt Eschebach